

4.6 Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

4.6.1 Zielsetzung

Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs

Die Mitarbeiter der Verbände und anderer Einrichtungen werden durch spezielle Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Es sind künftig verstärkt Hilfen für die Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs und deren Aus- und Fortbildung anzubieten. Es werden im Sinne dieser Richtlinie nur solche Veranstalter gefördert, die Mitglied im Kreisjugendring sind.

4.6.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert nur Lehrgänge, die jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten.

4.6.3 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer/-in bei

- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm 2,00 € pro Tag.
- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm 1,00 € pro Tag.
- bei mehrtägigen Lehrgängen, wenn jeder Tag mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm enthält 2,00 € pro Tag.
- bei Lehrgängen, die an einem Wochenende (von Freitag bis Sonntag) stattfinden und mindestens 10 Stunden Lehrgangsprogramm haben, 4,00 € pro Wochenende. Lehrgangsteilnehmer/-innen, die mindestens 5 Stunden am Lehrgangsprogramm teilgenommen haben, erhalten 2,00 €.

Alter der Teilnehmer/-innen

Zuschüsse können nur an Lehrgangsteilnehmer/-innen gewährt werden, die mindestens 14 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben.

Dauer der Lehrgänge

Lehrgänge werden grundsätzlich nur bis zu 10 Tagen ohne Unterbrechung gefördert.

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen werden nach den oben genannten Kriterien dann bezuschusst, wenn der Anteil der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren am Lehrgang mindestens 50 % beträgt. Ausgeschlossen davon sind eintägige Lehrgänge mit mindestens 2,5 Stunden.
Es wird der Betreuungsschlüssel von 11 Jugendlichen zu einem Betreuer zugrunde gelegt.

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuern von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen

Externe Referenten werden nicht bezuschusst.

4.6.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/-innen, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/-innen, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden.

Antrag

Abrechnung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste der Jugendleiter/-innen
- Lehrgangsprogramm nach Stunden aufgeschlüsselt

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft.

Überprüfung